

Unterhalt ohne starre Altersgrenze

MZ-LESERFORUM Rentenpunkte, Sorgerecht und Ehevertrag - Experten geben Auskunft zum Familienrecht.

Wenn eine Ehe geschieden wird, müssen sich die einstigen Eheleute mit vielen Fragen auseinandersetzen. Wenn es um Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder, das Sorge- und Umgangsrecht, Trennungunterhalt, Rentenpunkte oder Regelungen aus einem einstmalig geschlossenen Ehevertrag geht, sind sich viele unsicher, welche Ansprüche und Pflichten bestehen. Zu Fragen des Familienrechts haben Experten am Telefon Leserfragen beantwortet.

Umgang mit Eltern und Großeltern in der Corona-Krise

Silke P., Naumburg:

Normalerweise sehe ich meine Enkelkinder zwei Mal in der Woche und an einem Wochenende im Monat. Aufgrund der Corona-Krise will meine Schwiegertochter mir die Enkel nicht geben.

Es gibt zwar ein Umgangsrecht der Großeltern, wenn dies dem Wohl der Kinder dient, aber das geht nicht so weit wie das der Eltern. Man muss in der jetzigen Situation akzeptieren, dass Eltern Kontakte zu den Großeltern vermeiden wollen.

Katrin R., Naumburg:

Ich habe mit meinem Mann zwei Kinder im Alter von acht und 13 Jahren, welche infolge unserer Berufstätigkeit oftmals von den Großeltern betreut werden. Meine Arbeitsstätte wurde geschlossen, und ich möchte die Kinder nicht mehr zum Umgang an die Großeltern geben. Ist dies möglich?

Grundsätzlich steht auch Großeltern ein Recht auf Umgang zu. In Ihrer Familie war es üblich, dass die Großeltern die Betreuung während Ihrer Arbeitstätigkeit übernommen haben. Nun arbeiten Sie nicht mehr und können die Kinder selbst betreuen, so dass eine Betreuung durch die Großeltern nicht erforderlich ist. Darüber hinaus gehören Ihre Eltern zur Risikogruppe, so dass es nicht ratsam ist, Kontakt zwischen Kindern und Großeltern zu befördern. Auf der anderen Seite leisten Ihre Eltern viel Hilfe bei der Betreuung. Sie sollten zunächst das Gespräch mit ihnen suchen und an ihre Einsicht appellieren. Vielleicht können Sie die Großeltern zu telefonischen Kontakten und Briefverkehr bewegen. Eine Kontaktaussetzung angesichts der jetzigen Situation ist verständlich.

Marina R., Naumburg:

Ich lebe mit meinem Ehemann und den Kindern auf 80 Quadratmetern. Mein Mann war immer schon aggressiv, aber in dieser Zeit der Kontaktverbote ist er nicht nur verbal laut geworden, sondern hat mich und die Kinder auch schon geschlagen. Was kann ich tun?

Sie könnten mit den Kindern Schutz im Frauenhaus begehren und darüber hinaus einen Antrag beim Gericht auf Zuweisung der ehelichen Wohnung im Eilverfahren stellen. Diese Eilverfahren werden wegen Dringlichkeit bei Gericht vorrangig bearbeitet, dauern aber trotzdem etwas, bis ein Beschluss vorliegt. So lange sollten Sie, wenn die Situation weiterhin gefährlich für Sie und die Kinder ist, Schutz im Frauenhaus oder bei Verwandten suchen.

Was bei Unterhaltszahlungen zu beachten ist

Ursula K., Mansfeld:

Meine Enkelin ist 18 Jahre alt geworden. Sie ist Schülerin am Gymnasium, ihre Eltern haben sich getrennt. Ist es notwendig, dass sie sich schon jetzt ein eigenes Konto einrichtet?

Jeder, der Unterhaltsanspruch hat, darf bestimmen, wohin der Unterhalt überwiesen wird. Mit der Volljährigkeit des Kindes hat sich aber etwas geändert: Beide Eltern haften für den Barunter-



Solange sich ein Kind noch in der Ausbildung befindet, muss für dieses Kind Unterhalt gezahlt werden.

FOTO: IMAGO / PHOTOTHEK

Unterhalt für Trennungskinder wird seit 1. Januar 2020 neu berechnet

Düsseldorfer Tabelle - Stand: 1. Januar 2020

Beträge: Gerichte ziehen beim Unterhalt für Kinder die Düsseldorfer Tabelle heran. Die Beträge sind zum 1. Januar 2020 erhöht worden. Die Abbildung gibt neben den normalen Werten auch den Zahlbetrag an (dickgedruckt), der sich nach Abzug des Kindergeldes ergibt. Dieses wird bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll abgezogen. Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 204 Euro, für das dritte 210 Euro und ab dem vierten 235 Euro.

Bedarfsätze: Erstmals seit 2015 ändert sich auch der sogenannte Selbstbehalt, also der Betrag, den Unterhaltspflichtige für sich selbst behalten dürfen. Der Selbstbehalt von nicht Erwerbstätigen steigt von 880 auf 960 Euro, der von Erwerbstätigen von 1080 auf 1160 Euro - ausgehend von einer Warmmiete von 430 Euro. Der Betrag kann höher ausfallen, wenn die Wohnkosten höher und nicht unangemessen sind. Aus diesem Grund kommt es auf den Einzelfall an, ob wirklich mehr für betroffene Kinder herauspringt.

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Altersstufen (§ 1612 a I BGB)											
	0-5 Jahre		6-11 Jahre		12-17 Jahre		ab 18 Jahre					
	Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld	
	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind
bis 1.900	369	267	264	424	322	319	497	395	392	530	326	320
1.901 - 2.300	388	286	283	446	344	341	522	420	417	557	353	347
2.301 - 2.700	406	304	301	467	365	362	547	445	442	583	379	373
2.701 - 3.100	425	323	320	488	386	383	572	470	467	610	406	400
3.101 - 3.500	443	341	338	509	407	404	597	495	492	636	432	426
3.501 - 3.900	473	371	368	543	441	438	637	535	532	679	475	469
3.901 - 4.300	502	400	397	577	475	472	676	574	571	721	517	511
4.301 - 4.700	532	430	427	611	509	506	716	614	611	764	560	554
4.701 - 5.100	561	459	456	645	543	540	756	654	651	806	602	596
5.101 - 5.500	591	489	486	679	577	574	796	694	691	848	644	638

Alle Angaben in Euro

QUELLE: OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF | GRAFIK: MZ/BÜTTNER

halt. Man muss damit rechnen, dass der Vater eine Neuberechnung wünscht.

Manuela P., Naumburg:

Mein Kind lebt beim Vater, von dem ich getrennt bin. Ich habe bisher den Mindestunterhalt gezahlt. Derzeit kann ich als Kosmetikerin nicht mehr arbeiten und erhalte nur reduziertes Gehalt. Muss ich jetzt weniger Unterhalt zahlen, es gibt doch auch einen Selbstbehalt?

Der zu zahlende Unterhalt bestimmt sich bei Angestellten nach dem Durchschnitt eines Jahres. Wenn nunmehr temporär Ihr Gehalt nur gekürzt gezahlt wird, müsste zunächst geprüft werden, ob Sie dann den Ihnen zustehenden Selbstbehalt von 1.160 beziehungsweise 960 Euro beim Nichterwerbstätigen mit der Unterhaltszahlung unterschreiten würden. Nur dann besteht ein etwaiger Anspruch auf Reduzierung. Dem steht jedoch entgegen, dass Sie gegenüber einem minderjährigen Kind eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit haben und Ihr Gehalt unter dem Selbstbehalt sich tatsächlich über Mehrarbeit oder fiktiv erhöht. Kurzfristige Einkommensreduzierungen rechtfertigen noch keine Abänderung. Auf jeden Fall sollten Sie das Gespräch mit dem betreuenden Kindsvater suchen und mit ihm gemeinsam eine Lösung besprechen. Diese könnte darin liegen, dass Sie einen Teil des Unterhaltes gestundet bekommen und diesen später in Raten bezahlen.

Heidrun L., Sangerhausen:

Meine volljährige Enkelin absolviert eine Ausbildung und bekommt Ausbildungsentgelt. Sie wohnt nicht mehr zu Hause. Mein Sohn ist nach einer Jugendamtsurkunde ver-

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Lesereforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz.de/leserforum



Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für Familienrecht
in Halle



Sandra Baatz
Fachanwältin für Familienrecht
in Naumburg

pflichtet, Unterhalt zu zahlen. Jetzt möchte er diese Zahlung einstellen.

Ich rate ihm davon ab. Die Jugendamtsurkunde ist ein vollstreckbarer Titel. Das Kind könnte deshalb gegen die Einstellung der Unterhaltszahlung vorgehen. Aber: Ihr Sohn hat einen Auskunftsanspruch. Das Kind ist verpflichtet, Auskunft zu geben. Dadurch kann Ihr Sohn den Unterhalt neu berechnen lassen. Jetzt haftet auch die Kindesmutter mit.

Timo R., Wittenberg:

Ich bin in zweiter Ehe verheiratet und habe aus erster Ehe zwei Kinder im Alter von zwölf und 15 Jahren, die die Schule noch besuchen. Ich zahle Kindesunterhalt in Höhe des Mindestunterhaltes. Nach Abzug des Kindesunterhaltes bleiben mir gerade mal 1.200 Euro übrig. Nunmehr hat sich meine zweite Ehefrau von mir getrennt und beansprucht Trennungunterhalt. Muss ich diesen in voller Höhe zahlen?

Nein. Bei Unterhaltsansprüchen gibt es eine strenge Rangfolge. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder stehen im ersten Rang, während der von Ihrer zweiten Frau geforderte Tren-

nungunterhalt dem Unterhalt der Kinder gegenüber nachrangig ist. Ihre zweite Frau hat in diesem Fall keinen Anspruch. Mit der Unterhaltsleistung für die minderjährigen Kinder liegen Sie unter dem Selbstbehalt.

Friedrich M., Braunsbedra:

Meine Tochter studiert im 7. Semester auf Lehramt. Bis zu welchem Alter muss ich ihr Unterhalt zahlen? Dafür gibt es keine starre Altersbegrenzung. Solange sich ein Kind in der Ausbildung befindet, muss für dieses Kind Unterhalt gezahlt werden. Eine etwaige Ausbildungsvergütung wäre anrechenbar. Da Ihre Tochter jedoch studiert, bezieht sie eine solche nicht. Der Unterhalt wird bei volljährigen Kindern nach den Einkommensverhältnissen beider Eltern und deren Leistungsfähigkeit berechnet. Sollten Sie als Eltern nicht leistungsfähig sein, so empfiehlt sich die Beantragung von Bafög.

Welche Fragen nach einer Scheidung auftreten können
Doris, M., Sangerhausen:
Mein Sohn hat 2018 die Scheidung

beantragt. Aber er ist immer noch nicht geschieden. Das kann doch nicht sein. Ist er nicht automatisch geschieden, wenn ein Jahr nach dem Antrag vergangen ist?

Das ist so nicht richtig. Es wird nicht nach einem Jahr automatisch geschieden. Es muss ein Antrag beim Gericht gestellt werden. Ich vermute, dass es im Fall Ihres Sohnes am Versorgungsausgleich, also den Rentenpunkten liegt. Der Anwalt Ihres Sohnes muss entsprechende Anträge bei Gericht stellen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Gudrun K., Thale:

Wir wurden bereits vor längerer Zeit geschieden. Auch die Rentenpunkte wurden damals geklärt. Wenn mein geschiedener Mann jetzt mehr Rente bekommt, bekomme ich dann auch mehr Rente?

Dem ist nicht so. Der Ausgleich wurde schon im Scheidungsverfahren geklärt. Sie haben keinen Anspruch auf eine höhere Rente.

Ralf K., Allstedt:

Ich möchte im Zuge des Scheidungsverfahrens auch alle Ange-

legenheiten zum Haus regeln, das uns beiden gehört. Wie kann ich das tun?

Dafür gibt es die Möglichkeit, eine Scheidungsfolgenvereinbarung zu schließen, in der Sie alles klären können, was Sie für notwendig halten. Dazu gehören auch Grundstücksübertragungen. Sie sollten sich bei einem Anwalt beraten lassen.

Guido G., Halle:

Ich habe eine Frage zu einem Ehevertrag, der 2004 geschlossen wurde. Meine Frau sollte im Scheidungsfall das Haus bekommen, ich jedoch alle weiteren Verbindlichkeiten des Hauses tragen. Es kam zur Scheidung, meine Frau zog in das Haus ein, und ich zahle seit 2013 die Hauskredite ab. Nunmehr ist meine Frau vor mehr als vier Jahren aus dem Haus aus- und bei ihrem damaligen Lebensgefährten, jetzigen Ehemann kostenfrei eingezogen. Das ihr im Ehevertrag überlassene Haus vermietet sie jetzt. Ist dies im Sinne des Ehevertrages und muss ich die Verbindlichkeiten weiter bezahlen?

Ein vor einem Notar geschlossener Ehevertrag ist grundsätzlich gültig. In Ihrem Fall wäre es erforderlich, den exakten Vertragstext zu kennen. Es ist immer daran zu denken, den Ehevertrag auf Klauseln zu prüfen, welche veränderte Umstände, wie in Ihrem Fall eingetreten, berücksichtigt. Auch könnte eine Auslegung des Vertrages unter Umständen in Betracht kommen. Abgesehen davon ist zudem an die Prüfung einer etwaigen Sittenwidrigkeit zu denken. Sie sollten den Ehevertrag von einem mit dem Familienrecht vertrauten Anwalt prüfen lassen.

Manfred R., Salztal:

Meine Frau und ich leben bereits getrennt. Ich möchte für das Trennungsjahr noch eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Meine Frau will das aber nicht. Was kann ich tun?

Sie haben einen Anspruch darauf, dass Ihre Noch-Ehefrau ihre Einwilligung gibt, wenn Sie ihr zusagen, dass Sie ihr eventuelle Steuernachteile ersetzen. Sie können Ihren Anspruch auch gerichtlich geltend machen.

Petra L., Freyburg:

Nach 60 Jahren Ehe hat mein Mann sich einer neuen Frau zugewandt. Ich bin ausgezogen und habe lediglich eine Rente in Höhe von 600 Euro. Mein Mann bezieht 1.800 Euro. Habe ich einen Anspruch auf Unterhalt?

Ja, Sie haben einen Anspruch auf Trennungunterhalt. Damit Sie den Anspruch aber nicht verlieren, müssen Sie Ihren Ehemann damit in Verzug setzen. Sie sollten dringend einen Rechtsanwalt oder Fachanwalt für Familienrecht beauftragen, welcher ein entsprechendes Schreiben absendet.

Claudia Crodel notierte Fragen und Antworten.

Nächstes Thema

Am Donnerstag, 14. Mai, geben Gärtnermeister Frank Meinhardt und Ingo Schauer zwischen 10 und 12 Uhr Auskunft zum Thema **Pflanzenschutz**. Käfer, Schnecken, Pilze, Krankheiten - es gibt viele Gründe, warum Pflanzen nicht gedeihen und die Ernte von Obst und Gemüse ausbleibt. Mit welchen zugelassenen Mitteln können Gärtner dagegen vorgehen? Woran können sie erkennen, ob Pflanzen unter einem Parasiten leiden?

» Rufen Sie an: 0345/560 82 18, -560 80 19